

518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.

14. 10. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
betreffend die Aufnahme von Anleihen in
fremder Währung (Auslandsanleihengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bis zum jeweiligen Höchstbetrag von 250 Millionen USA-Dollar oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen, Darlehen oder Kredite aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstmaß für Anleihen, Darlehen oder Kredite an österreichische Unternehmen Garantien oder die Ausfallhaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

§ 2. Die Erlöse aus gemäß § 1 abgeschlossenen Verträgen sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- und Investitionsbedarfes zu verwenden.

§ 3. Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen, Darlehen oder Kredite und übernommenen Garantien oder Haftungen unter Vorlage der abgeschlossenen Verträge zu berichten.

Artikel II.

§ 4. Für die von der Bundesregierung im Rahmen der Bestimmungen des Artikels I im Herbst 1958 aufzunehmende Anleihe im Nennbetrag bis 35 Millionen USA-Dollar, die von den Investitionsbanken Kuhn, Loeb & Comp., New York, und Ladenburg, Thalmann & Comp., New York, begeben werden soll und für die gleichzeitig von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft bei der International Bank for Reconstruction and Development (Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung) aufzunehmende Anleihe bis 30 Millionen USA-Dollar sowie für die von der Republik Österreich für diese Anleihe zu übernehmende Haftung als Bürge und Zahler gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. In den Verträgen kann vereinbart werden, daß für Verbindlichkeiten der Republik Österreich aus diesen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinnahmen ohne weiteres Zutun der Gläubiger verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, als nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen für andere Verbindlichkeiten der Republik Österreich eingeräumt werden.

2. (Verfassungsbestimmung.) Die mit dem Abschluß oder der Durchführung dieser Verträge zusammenhängenden Abgaben vom Einkommen, Ertrag oder Vermögen, die sich aus diesen Anleihen und aus auf Grund dieser Verträge begebenen Teilschuldverschreibungen ergeben, sind nicht zu erheben; die Festsetzung und Erhebung der Abgaben hat zu unterbleiben. Diese Bestimmungen gelten nicht, sofern der von der Teilschuldverschreibung Begünstigte seinen Wohnsitz (Sitz) in Österreich hat.

3. Sofern in diesen Verträgen eine Schiedsklausel vereinbart oder ein Schiedsvertrag schriftlich errichtet werden sollte, sind Schiedssprüche, die von dem auf Grund einer solchen Schiedsvereinbarung angerufenen Schiedsgericht gefällt wurden, und vor einem solchen Gericht geschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Wurde der Schiedsspruch im Ausland gefällt oder der Schiedsvergleich im Ausland geschlossen, so sind die Bestimmungen der §§ 81 bis 83 und 85 der Exekutionsordnung anzuwenden.

Artikel III.

Schlußbestimmungen.

§ 5. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, tritt außer Kraft.

§ 6. Die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes treten mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung des § 4 Z. 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des § 4 Z. 3 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Möglichkeit, noch im Jahre 1958 bedeutende Kreditoperationen im Ausland zum Abschluß zu bringen, bildet den konkreten Anlaß zur Schaffung des vorliegenden Bundesgesetzes. Der Gesetzesentwurf zerfällt in drei Artikel:

Artikel I bringt die Neufassung des Auslandsanleihegesetzes, wobei die Erfordernisse der ausländischen Anleihepolitik im allgemeinen auf Grund der bisherigen Erfahrungen berücksichtigt werden sollen.

Artikel II des Entwurfes schafft die Möglichkeit, in Abweichung von der innerösterreichischen Rechtsordnung in die Verträge, die anlässlich der Begebung einer Bundesanleihe durch die Investitionsbanken Kuhn, Loeb & Comp., New York, und Ladenburg, Thalmann & Comp., New York, und anlässlich der gleichzeitigen Aufnahme einer Anleihe durch die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung im Herbst 1958 abgeschlossen werden sollen, verschiedene Sonderbestimmungen aufzunehmen. Während frühere Verträge zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in Form gesetzesändernder internationaler Übereinkommen durch Zustimmung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz rechtmäßig zustandegekommen sind, besteht eine solche Möglichkeit bei der im Herbst 1958 durch die Investitionsbanken Kuhn, Loeb & Comp., New York, und Ladenburg, Thalmann & Comp., New York, in USA, aufzulegenden Bundesanleihe nicht, da diese Investitionsbanken keine Völkerrechtssubjekte sind.

Da gleichzeitig die Weltbankanleihe an die österreichische Energiewirtschaft gewährt werden soll, käme die Vorlage des zwischen der Republik Österreich und der Weltbank in diesem Zusammenhang abzuschließenden Garantievertrages an den Nationalrat zu spät, da die abschließenden Anleiheverhandlungen erst im Oktober dieses Jahres aufgenommen werden können. Es müssen daher innerstaatliche gesetzliche Grundlagen für diese beiden Kreditoperationen schon vor den Vertragsabschlüssen geschaffen werden.

In Artikel III werden verschiedene Bestimmungen als Schlußbestimmungen zusammengefaßt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

In § 1 wurde die Fixierung des Ermächtigungsrahmens mit 250 Millionen Dollar nicht geändert. Um zum Ausdruck zu bringen, daß das Ermächtigungsgesetz für alle in Frage kommenden Kreditoperationen gelten soll, wurden die einzelnen Typen der Kredit- und Garantieoperationen namentlich aufgezählt, und zwar: Anleihen, Darlehen oder Kredite und Garantien, Ausfallhaftungen oder Haftungen als Bürgen und Zahler.

§ 2 regelt in unveränderter Weise die Verwendung der Erlöse aus den im Sinne des Gesetzesentwurfes abgeschlossenen Verträgen. Diese Erlöse sollen wie bisher zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- und Investitionsbedarfes Verwendung finden.

In § 3 wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Bundesregierung verpflichtet, dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen, Darlehen oder Kredite und übernommenen Garantien oder Haftungen zu berichten.

§ 4. In schon bisher von der Republik Österreich mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung abgeschlossenen Garantieverträgen, die vom Nationalrat gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Vergangenheit genehmigt worden sind, waren in Übereinstimmung mit den internationalen Ge pflogenheiten Bestimmungen enthalten, die folgende drei Probleme betroffen haben:

1. Anteilmäßig gleiche Besicherungsvereinbarungen für den Fall, daß später solche Besicherungen für andere Verbindlichkeiten von der Republik Österreich gewährt werden (Negativklausel).

2. Bestimmungen über Befreiung von Abgaben, die sich aus Anleihen oder aus auf Grund solcher Verträge begebenen Teilschuldverschreibungen ergeben.

3. Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche.

4

In den in Vorbereitung stehenden Anleihebeziehungsweise Garantieverträgen sollen diese Fragen in gleicher Weise wie bei früheren, mit der Weltbank abgeschlossenen Verträgen, so zuletzt wie in dem mit der Weltbank abgeschlossenen Vertrag (Bundesgesetzblatt Nr. 124/1958) geregelt werden. (Negativklausel Artikel III, Abschnitt 3.01, Abgabenbefreiung Artikel III, Abschnitt 3.04 und Schiedsgerichtsklausel nach den allgemeinen Darlehensbestimmungen, die einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Übereinkommens bilden, Artikel I, Abschnitt 1.01.)

Die Befreiung von Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen soll sich nicht auf Inländer erstrecken, die etwa ausgegebene Teilschuldverschreibungen erwerben, weil den Inländern die allgemeinen Steuerbegünstigungen für den Erwerb von Bundesanleihen nach den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften zustehen und darüber hinausgehende Sonderbegünstigungen nicht gerechtfertigt wären; die Befreiung für die Ausländer von den österreichischen Abgaben ist hingegen begründet, um unabhängig von Doppelbesteuerungsübereinkommen jedenfalls eine Be-

lastung durch österreichische Abgaben zu vermeiden, und entspricht den internationalen Ge pflogenheiten.

In § 5 wird aus den oben angeführten, gesetzestechnischen Gründen das bisherige Bundesgesetz über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung außer Kraft gesetzt.

§ 6 bestimmt, daß Artikel I des Gesetzesentwurfes in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Wirksamkeitsbestimmung des früheren Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1961 außer Kraft tritt. Eine zeitliche Befristung der Bestimmung des Artikels II kommt dagegen nicht in Betracht, weil diese Bestimmungen für die ganze Laufzeit der Anleihe in Geltung bleiben müssen.

§ 7 enthält in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften über den Wirkungsbereich der Bundesministerien die Vollzugs klausel.

Die Bestimmung des § 4, Zahl 2 bedarf deshalb der Untermauerung in Form einer Verfassungsbestimmung, weil unter dem Ausdruck „alle Abgaben“ theoretisch auch die Landes- und Gemeindeabgaben zu verstehen sind.